

Stand: 23.07.2024

Gemeinde Reppenstedt

Sitzung des BA/ VA/ Rates am

Zu Tagesordnungspunkt:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

- a) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung
- b) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
- c) Satzungsbeschluss

a) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung

Aus anliegender Liste ist ersichtlich, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und wer eine Stellungnahme abgegeben hat.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
01 Landkreis Lüneburg			17.07.2024
02 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Lüneburg	X		
03 Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg, BZ Ost	X		
04 Avacon Netz GmbH	X		
05 Avacon Netz GmbH -Betrieb Spezialnetze	X		
06 Avacon Natur GmbH	X		
07 Avacon Wasser GmbH	X		
08 Agentur für Arbeit		14.06.2024	
09 Finanzamt Lüneburg	X		
10 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade		17.07.2024	
11 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	X		
12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)			18.06.2024
13 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen	X		



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
14 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) RD Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst			11.07.2024
15 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Lüneburg	X		
16 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			12.06.2024
17 Niedersächsisches Forstamt Sellhorn		05.06.2024	
18 Polizeiinspektion Lüneburg		11.06.2024	
19 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	X		
20 Kirchenkreisamt Lüneburg	X		
21 Wasserverband der Ilmenau-Niederung		02.07.2024	
22 Wasserbeschaffungsverband Lüneburg Süd	X		
23 GFA Lüneburg	X		
24 BUND, Regionalverband Elbe-Heide	X		
25 Naturschutzbund Deutschland	X		
26 GREENFIBER	X		
27 DB Energie GmbH			19.06.2024
28 Hansestadt Lüneburg FB Stadtentwicklung	X		
29 Gemeinde Vögelsen	X		
30 Gemeinde Mechtersen		06.06.2024	
31 Gemeinde Kirchgellersen	X		
32 Samtgemeinde Gellersen	X		
33 Samtgemeinde Bardowick			05.06.2024



Der folgenden Tabelle sind die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen mit Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung zu entnehmen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
01 Landkreis Lüneburg, 17.07.2024		
	<p>ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Regionalplanung</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bauordnung</p> <p>Keine Bedenken, Anmerkungen oder Hinweise.</p> <p>Brandschutz</p> <p>Nach dem „Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet, für eine Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel „Arbeitsblatt W 405“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht muss für die Grundversorgung des Gebietes eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von höchstens 300 m zur Verfügung stehen muss. Die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander dürfen höchstens 140 m betragen.</p> <p>Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden, ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden lediglich zwei kleine Änderungen in den Festsetzungen vorgenommen. Zum einen entfällt für die Reihenhausgrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe, um hier 2 Vollgeschosse zuzüglich eines Staffelgeschosses zuzulassen. Zum anderen wird eine Festsetzung zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten bezüglich der sozialen Wohnraumförderung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) klargestellt und geändert.</p> <p>Diese geringfügigen Änderungen haben keinen Einfluss auf die Grundversorgung des Plangebietes mit einer ausreichenden Löschwassermenge.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Hinweise nicht die Bebauungsplanebene betreffen, sondern nachfolgende Planungen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird eine ausreichende</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche erforderlich.</p> <p>Bei der weiteren Ausführungsplanung der Löschwasserversorgung ist die örtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.</p> <p>Zur Sicherstellung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind im Bereich der Verkehrsflächen Bewegungsflächen entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ erforderlich. Diese dürfen nicht weiter als 50 m von den einzelnen Gebäuden entfernt liegen (fußläufig). Die Bewegungsflächen müssen mindestens 7x12 m groß sein und dürfen auch nicht vorübergehend eingeschränkt werden (z.B. durch parkende Fahrzeuge).</p> <p>Bodendenkmalschutz Keine Bedenken.</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz Keine Bedenken.</p> <p>Wald Wald im Sinne des NWaldLG ist nicht betroffen.</p> <p>Wasserwirtschaft Keine Bedenken</p> <p>Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Löschwasserversorgung berücksichtigt. Die örtliche Feuerwehr wird bei der weiteren Ausführungsplanung eingeschaltet.</p> <p>Die in der nebenstehenden Stellungnahme vom Landkreis Lüneburg gestellten Anforderungen finden sich so weder in der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, noch in der Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO), auf welche sich die Richtlinie bezieht. Auch die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ trifft keine entsprechenden Regelungen. Eine ausreichende Erschließung für die Feuerwehr wurde im Bebauungsplan berücksichtigt und ist bei den nachfolgenden Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Straßenverkehr</p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht habe ich keine Anmerkungen!</p> <p>Jugendhilfe und Sport</p> <p>Der Kindertagesstätten- und Krippenbedarf muss mit dem Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern betrachtet und ggfs. ausgebaut werden. Die Gemeinde ist darauf hinzuweisen.</p> <p>Gesundheit</p> <p>Seitens des Fachdienstes Gesundheit bestehen keine Bedenken.</p> <p>Klimaschutz</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden lediglich zwei kleine Änderungen in den Festsetzungen vorgenommen. Zum einen entfällt für die Reihenhaushausgrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe, um hier 2 Vollgeschosse zuzüglich eines Staffelgeschosses zuzulassen. Zum anderen wird eine Festsetzung zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten bezüglich der sozialen Wohnraumförderung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) klargestellt und geändert.</p> <p>Diese geringfügigen Änderungen haben keinen Einfluss auf den Kindertagesstätten- und Krippenbedarf.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ der Bau einer Kindertagesstätte ermöglicht wurde und der Bedarf für eine Kindertagesstätte ermittelt wurde. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Siedlungsentwicklungskonzept in der Begründung zu dem Ursprungsbebauungsplan verwiesen. Die Nachfrage nach Kindergarten- und Krippenplätzen kann gedeckt werden. Es wird eine auf die Infrastruktur abgestimmte Siedlungsentwicklung sichergestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Betrieb Straßenbau und -unterhaltung</p> <p>Es sind keine Kreisstraßen durch den B-Plan Nr. 40 "Schnellenberger Weg" betroffen.</p> <p>Aus der Sicht des Trägers der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht der Kreisstraßen bestehen daher keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Mobilität</p> <p>Es handelt sich um eine textliche Änderung, die das Maß der baulichen Nutzung und die Beschränkung der Anzahl der Wohnungen in einigen der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete ändert. Belange des straßengebundenen ÖPNV oder der Schülerbeförderung werden hierdurch nicht berührt. Als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV sowie als Träger der Schülerbeförderung habe ich daher keine Anregungen oder Hinweise vorzubringen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Beschluss</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 18.06.2024		
	<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung umfasst lediglich die Allgemeinen Wohngebiete WA 3, WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) und WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) des</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge								
	<p>damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="235 571 1117 703"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FG-Leitung Gastransportnetz</td> <td>Avacon AG</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverordnung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	<p>Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ (siehe Übersichtsplan auf dem Titelblatt).</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden lediglich zwei kleine Änderungen in den Festsetzungen vorgenommen. Zum einen entfällt für die Reihenhausgrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe, um hier 2 Vollgeschosse zuzüglich eines Staffelgeschosses zuzulassen. Zum anderen wird eine Festsetzung zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten bezüglich der sozialen Wohnraumförderung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) klargestellt und geändert.</p> <p>Diese geringfügigen Änderungen berühren die Gashochdruckleitungen nicht.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die das Plangebiet des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ querende Druckrohrleitung bereits bei der Planung berücksichtigt wurde. Entlang der Druckrohrleitung wurde eine 10 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt, sodass beidseitig der Druckrohrleitung ein Schutzstreifen von jeweils 5 m Breite freigehalten wurde.</p> <p>Die in der nebenstehenden Stellungnahme genannte Avacon AG wurde bei der Planung beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>In der Beteiligung zum Ursprungsbebauungsplan wurde eine Stellungnahme von der Avacon Netz GmbH abgegeben und Pläne zum Anlagenbestand übermittelt. Nach den Übersichtsplänen liegen die vorhandenen Leitungen außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung.</p> <p>Das Planungsvorhaben betrifft keine Windenergieanlagen.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus							
FG-Leitung Gastransportnetz	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)							



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS @ Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie bereits weiter oben beschreiben, werden im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung lediglich zwei kleine Änderungen in den Festsetzungen vorgenommen (siehe oben). Diese geringfügigen Änderungen haben keinen Einfluss auf den Baugrund.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS zur Bewertung der Böden bereits im Umweltbericht des Ursprungsbebauungsplanes eingesehen wurde. Darüber hinaus wurde zum Ursprungsbebauungsplan eine Bodenuntersuchung erstellt, welche Anlage der Begründung des Ursprungsbebauungsplanes ist.</p> <p>Nach Auswertung der Karten auf dem NIBIS-Kartenserver bestehen im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung keine Erdölaltverträge. Auch Salzabbaugerechtigkeiten bestehen nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Beschluss</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
14 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) RD Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, 11.07.2024		
	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden lediglich zwei kleine Änderungen in den Festsetzungen vorgenommen. Zum einen entfällt für die Reihenhaushausgrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe, um hier 2 Vollgeschosse zuzüglich eines Staffelgeschosses zuzulassen. Zum anderen wird eine Festsetzung zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten bezüglich der sozialen Wohnraumförderung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) klargestellt und geändert.</p> <p>Diese geringfügigen Änderungen haben keinen Einfluss auf eine Luftbildauswertung oder Sondierung.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Hinweise nicht die Bebauungsplanebene betreffen, sondern nachfolgende Planungen.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zum Ursprungsbebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ hatte der Kampfmittelbeseitigungsdienst ebenfalls bereits eine Stellungnahme mit Datum vom 05.05.2020 abgegeben.</p> <p>Nach der damaligen Stellungnahme bestand für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches der nun vorliegenden Bebauungsplanänderung kein Handlungsbedarf. Die vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wurde keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Hinweis:</p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p>https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	<p>Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Ein Kampfmittelverdacht hatte sich nicht bestätigt.</p> <p>Lediglich für einen kleinen Teilbereich des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung wurde eine Sondierung empfohlen. Die vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Es wurde eine Luftbilddauswertung durchgeführt, aber die Fläche war aufgrund von Wasserfläche, Waldfläche, Schattenwurf oder einer unzureichenden Qualität der verfügbaren Luftbilder nicht auswertbar. Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht geräumt. Es bestand der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Im April 2020 wurde bereits eine Überprüfung von einer Kampfmittelräumfirma für den empfohlenen Teilbereich im Plangebiet durchgeführt. Gemäß dem Abschlussbericht (Freigabe) von der Kampfmittelräumfirma wurde der Teilbereich ausgebaggert bis eine geforderte Suchtiefe erreicht war, die Sohle sondiert und der Aushub rückverbaut. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass die geräumten Flächen (im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Ortungsgeräte) frei von Munition und Munitionsteilen sind.</p>
		<p>Beschluss</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 12.06.2024</p>		
	<p>den mit Schreiben vom 05.06.2024 übersandten Entwurf des o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Reppenstedt habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.</p> <p>Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden von der Änderung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt. Eine Beteiligung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg am weiteren Verfahren ist somit nicht erforderlich.	Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens findet keine erneute Beteiligung statt.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
27 DB Energie GmbH, 18.06.2024		
	Die DB Energie besitzt im geplanten Bebauungsgebiet keine Anlagen. Die DB Energie will am weiteren Verfahren aufgrund von Nichtbetroffenheit nicht beteiligt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens findet keine erneute Beteiligung statt.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
33 Samtgemeinde Bardowick, 05.06.2024		
	im Rahmen der Beteiligung zur o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Reppenstedt verweise ich auf die Stellungnahmen des Flecken Bardowick und der Samtgemeinde Bardowick vom 11.6.2021	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der nebenstehenden Stellungnahme wird auf die Stellungnahmen des Flecken Bardowick und der Samtgemeinde Bardowick vom 11.6.2021 aus der Beteiligung zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ Bezug genommen. Diese Stellungnahmen werden im Folgenden in kursiver Schrift nebst der damaligen zugehörigen Abwägungen und Beschlüsse dargelegt, an welchen festgehalten wird und auf welche verwiesen wird. Diese Stellungnahmen betreffen nicht die vorliegende Bebauungsplanänderung, sondern den Ursprungsbebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“.



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden lediglich zwei kleine Änderungen in den Festsetzungen vorgenommen. Zum einen entfällt für die Reihenhausgrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten WA 7 (WA 7.1 und WA 7.2) die bisher festgesetzte maximale Traufhöhe, um hier 2 Vollgeschosse zuzüglich eines Staffelgeschosses zuzulassen. Zum anderen wird eine Festsetzung zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten bezüglich der sozialen Wohnraumförderung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 (WA 4.1 und WA 4.2) klargestellt und geändert.</p> <p>Diese geringfügigen Änderungen führen zu keinen zusätzlichen Verkehren im Vergleich zum Ursprungsbebauungsplan.</p> <p>Wie der untenstehenden Abwägung zu entnehmen ist, werden sich nach Rücksprache mit dem Verkehrsgutachter die durch das geplante Baugebiet in Reppenstedt zusätzlichen Verkehre so im Straßennetz verteilen, dass hierdurch keine Unverträglichkeiten im Straßennetz der Samtgemeinde Bardowick zu erwarten sind.</p>
	<p><u>Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick, 11.06.2021</u></p> <p>im Zuge der Beteiligung werden zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Reppenstedt seitens der Samtgemeinde Bardowick folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:</p> <p>Ein Großteil des entstehenden motorisierten Individualverkehrs (MIV) im Westen der Hansestadt Lüneburg und in den nordwestlich/westlich angrenzenden Gemeinden fließt über die Kreisstraßen K50, K21, K32 sowie die K42 und die K46 über die Gemeinden Vögelsen, Mechtersen und Bardowick sowie Radbruch zur BAB A39 in Richtung Hamburg ab.</p>	<p><u>Abwägung der Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick, 11.06.2021:</u></p> <p>Zum Bebauungsplan wurde eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt, welche bereits Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes wurde. Der verkehrstechnischen Untersuchung ist zusammenfassend zu entnehmen, dass das Bebauungsplangebiet mit Hilfe des geplanten Knotenpunktes leistungsfähig an das Hauptverkehrsnetz angeschlossen werden kann. Auch der Knotenpunkt am Schnellenberger Weg kann die Verkehrsbelastungen noch aufnehmen.</p> <p>In der verkehrstechnischen Untersuchung wurde auch eine angrenzend an das Plangebiet geplante Wohnbebauung in der Hansestadt Lüneburg berücksichtigt.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p><i>Ein Wachstum in der Samtgemeinde Gellersen hat damit auch erhebliche Auswirkungen auf die verkehrlichen Belastungen der Straßen in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick.</i></p> <p><i>Das Straßennetz im Bereich der Samtgemeinde Bardowick ist bezüglich seiner Aufnahmekapazität bereits in Teilbereichen an seinen Grenzen (z.B. "Shellkreuzung" K32/K46 sowie Landwehrkreisel K46/K51 in Bardowick, Autobahnauffahrt "Lüneburg-Nord") angekommen. Die Knotenpunkte K32/K46 ("Shellkreuzung") und K46/K51 ("Landwehrkreisel") im Flecken Bardowick haben schon heute zu den Spitzenzeiten erhebliche Wartezeiten und sind überlastet.</i></p> <p><i>Die verkehrstechnische Untersuchung zur Erschließung des o.g. Bebauungsplangebiets trifft diesbezüglich keine Aussagen.</i></p> <p><i>Ich verweise auch auf die Aussagen im RROP des Landkreises Lüneburg (Nr. 4.1.3 02: Im Einzelfall wäre durch ein Fachgutachten zu prüfen und der Landesplanungsbehörde schlüssig nachzuweisen, dass eine zusätzliche Siedlungstätigkeit das bestehende Straßennetz nicht überlasten wird.)</i></p> <p><i>Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick ist die Erstellung eines gemeinsamen Verkehrsgutachtens - unter Einbeziehung der Hansestadt Lüneburg - erforderlich.</i></p> <p><i>Auch müssen ergebnisoffene Gespräche zu der Verkehrsproblematik im Westen von Lüneburg und in der Samtgemeinde Bardowick geführt werden.</i></p> <p><i>Auch der P & R-Platz am Bahnhof Bardowick- der u.a. auch durch Bürger aus der Samtgemeinde Gellersen genutzt wird - hat derzeit keine Kapazitäten mehr frei.</i></p>	<p><i>Unverträglichkeiten im Straßennetz durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen werden vom Verkehrsgutachter nicht aufgezeigt.</i></p> <p><i>In der verkehrstechnischen Untersuchung wird außerdem Folgendes ausgeführt: „Die Prognosebelastungen auf der L 216 entsprechen weitgehend den Prognosebelastungen aus den Verkehrsuntersuchungen der Hansestadt Lüneburg, so dass die dort enthaltenen Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte weiterhin aktuell sind. Die Hansestadt Lüneburg plant, ergänzende Untersuchungen zu den Knotenpunkten durchführen zu lassen.“</i></p> <p><i>Für weitere Informationen hierzu wird auf die verkehrstechnischen Untersuchungen verwiesen.</i></p> <p><i>Nach Rücksprache mit dem Verkehrsgutachter werden sich die durch das geplante Baugebiet in Reppenstedt zusätzlichen Verkehre so im Straßennetz verteilen, dass hierdurch keine Unverträglichkeiten im Straßennetz der Samtgemeinde Bardowick zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Es ist eher davon auszugehen, dass diese vor Ort in der Samtgemeinde Bardowick ausgelöst werden, wie auch die Stellungnahme zur Überlastung des P & R- Platzes am Bahnhof Bardowick zeigt.</i></p> <p><i>Bereits bestehende Verkehrsprobleme im Bereich Bardowick können nicht herangezogen werden, um die angemessene Entwicklung und Aufgabenerfüllung des Grundzentrums Reppenstedt infrage zu stellen. Diese müssen auf übergeordneter Ebene des Landkreises Lüneburg gelöst werden. Zur Neuaufstellung des RROP wurde eine Verkehrsuntersuchung vorgelegt (SSP Consult Juni 2021), die davon ausgeht, dass durch die geplante A39 deutliche Entlastungen für die Straßen zu erwarten sind, die derzeit den weiträumigen Nord-Süd-Verkehr aufnehmen.</i></p> <p><i>Für das nachgeordnete Netz, dass von der geplanten Verkehrsinfrastruktur nicht in dem Maße profitieren kann, werden Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen, wie z.B. die leistungsfähige</i></p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Umgestaltung der Knotenpunkte (z. B. freie Rechtsabbieger, Anlage von Linksabbiegespuren, Bypässe bei Kreiseln), der mehrspurige Ausbau vorhandener Strecken, der Neubau alternativer Strecken (z. B. mit GVFG-Mitteln geförderte kommunale Entlastungsstraßen mit bis zu 95%).</p> <p>Die Fachgutachter empfehlen, im Rahmen der Neufassung des RROP entsprechende Festlegungen.</p> <p>Das Verkehrsgutachten überprüft für diejenigen Orte, die nach aktuellem Stand der Überlegungen zur Neuaufstellung des RROP Siedlungsschwerpunkte darstellen sollen, eine Überprüfung der Zusammenhänge von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Für den überwiegenden Teil dieser Orte ist demnach eine weitere Siedlungsentwicklung hinsichtlich der Verkehrssituation unproblematisch. Dies trifft auch für Reppenstedt zu. Lediglich für die drei Ortslagen Adendorf, Brietlingen-Moorburg und Brietlingen-Ort im Zuge der B 209 erscheint entweder eine verkehrliche Optimierung der Strecke oder eine Anpassung der Siedlungsentwicklung als unumgänglich.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Reppenstedt Überlegungen zu einem Mobilitätskonzept für das Baugebiet vorgenommen hat. Bei der Planung werden bereits Maßnahmen berücksichtigt, die den Umweltverbund stärken und zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben.</p> <p>So wird für einen Teilbereich der geplanten Mehrfamilienhäuser ein autoarmes Wohnkonzept mit einem Quartiers-Parkplatz vorgesehen und entsprechend festgesetzt. Auf dem Quartiers-Parkplatz werden außerdem Car-Sharing-Stellplätzen für Elektroautos, Stellplätze mit E-Ladestationen sowie eine Radvermietung vorgesehen.</p> <p>Zur Förderung des ÖPNVs wird eine Fläche zum Abstellen von Fahrrädern im Norden des Plangebietes unmittelbar südlich der L216 in der Nähe zu der Bushaltestelle festgesetzt. Mit der Niedersächsischen</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde bereits abgestimmt, dass eine Radabstellanlage in der Bauverbotszone zur L216 möglich ist. Die Radabstellanlage wird durch die umliegende Fläche zum Anpflanzen einer dichten Hecke eingegrünt.</p> <p>Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebietes an der L216 (Taktung 2-3 x pro Stunde).</p> <p>Darüber hinaus kann ein Anruf-Sammel-Taxi in Anspruch genommen werden, das vom Plangebiet zum Bahnhof Bardowick fährt.</p> <p>Außerdem werden gute neue Radwegeverbindungen im Plangebiet geplant sowie die Anbindungen an bestehende Radwege durch die Planung verbessert. Die Gemeinde Reppenstedt erstellt derzeit einen Maßnahmenkatalog zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs in Reppenstedt. Hierin wird auch die Radwegeverbindung vom Schnellenberger Weg über das Baugebiet zum Sülzweg genannt, welche im Zuge der vorliegenden Planung geschaffen wird. Auch die geplante Kindertagesstätte liegt günstig an einem Radweg.</p> <p>Die Erschließung wurde außerdem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Abstimmungstermine fanden bereits statt.</p> <p>Die Begründung wurde bereits entsprechend der Abwägung ergänzt.</p> <p><u>Beschluss zu der Stellungnahme der Samtgemeinde Bardowick, 11.06.2021:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein weiteres Verkehrsgutachten erstellt.</p>
	<p><u>Stellungnahme des Flecken Bardowick, 11.06.2021:</u> im Zuge der Beteiligung werden zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Reppenstedt seitens des Fleckens Bardowick folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:</p>	<p><u>Abwägung der Stellungnahme des Flecken Bardowick, 11.06.2021:</u> Zum Bebauungsplan wurde eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt, welche bereits Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes wurde. Der verkehrstechnischen Untersuchung ist zusammenfassend</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p><i>Ein Großteil des entstehenden motorisierten Individualverkehrs (MIV) im Westen der Hansestadt Lüneburg und in den nordwestlich/westlich angrenzenden Gemeinden fließt über die Kreisstraßen K50, K21, K32 sowie die K42 und die K46 über die Gemeinde Bardowick zur BAB A39 in Richtung Hamburg ab.</i></p> <p><i>Ein Wachstum in der Samtgemeinde Gellersen hat damit auch erhebliche Auswirkungen auf die verkehrlichen Belastungen der Straßen im Flecken Bardowick.</i></p> <p><i>Das Straßennetz im Bereich des Flecken Bardowick ist bezüglich seiner Aufnahmekapazität bereits in Teilbereichen an seinen Grenzen (z.B. "Shellkreuzung" K32/K46 sowie Landwehrkreisel K46/K51 in Bardowick, Autobahnauffahrt "Lüneburg-Nord") angekommen. Die Knotenpunkte K32/K46 ("Shellkreuzung") und K46/K51 ("Landwehrkreisel") im Flecken Bardowick haben schon heute zu den Spitzenzeiten erhebliche Wartezeiten und sind überlastet.</i></p> <p><i>Die verkehrstechnische Untersuchung zur Erschließung des o.g. Bauungsplangebiets trifft diesbezüglich keine Aussagen.</i></p> <p><i>Ich verweise auch auf die Aussagen im RROP des Landkreises Lüneburg (Nr. 4.1.3 02: Im Einzelfall wäre durch ein Fachgutachten zu prüfen und der Landesplanungsbehörde schlüssig nachzuweisen, dass eine zusätzliche Siedlungstätigkeit das bestehende Straßennetz nicht überlasten wird.)</i></p> <p><i>Aus Sicht des Flecken Bardowick ist die Erstellung eines gemeinsamen Verkehrsgutachtens - unter Einbeziehung der Hansestadt Lüneburg - erforderlich.</i></p> <p><i>Auch müssen ergebnisoffene Gespräche zu der Verkehrsproblematik im Westen von Lüneburg und in der Samtgemeinde Bardowick geführt werden.</i></p>	<p><i>zu entnehmen, dass das Bauungsplangebiet mit Hilfe des geplanten Knotenpunktes leistungsfähig an das Hauptverkehrsnetz angeschlossen werden kann. Auch der Knotenpunkt am Schnellenberger Weg kann die Verkehrsbelastungen noch aufnehmen.</i></p> <p><i>In der verkehrstechnischen Untersuchung wurde auch eine angrenzend an das Plangebiet geplante Wohnbebauung in der Hansestadt Lüneburg berücksichtigt.</i></p> <p><i>Unverträglichkeiten im Straßennetz durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen werden vom Verkehrsgutachter nicht aufgezeigt.</i></p> <p><i>In der verkehrstechnischen Untersuchung wird außerdem Folgendes ausgeführt: „Die Prognosebelastungen auf der L 216 entsprechen weitgehend den Prognosebelastungen aus den Verkehrsuntersuchungen der Hansestadt Lüneburg, so dass die dort enthaltenen Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte weiterhin aktuell sind. Die Hansestadt Lüneburg plant, ergänzende Untersuchungen zu den Knotenpunkten durchführen zu lassen.“</i></p> <p><i>Für weitere Informationen hierzu wird auf die verkehrstechnischen Untersuchungen verwiesen.</i></p> <p><i>Nach Rücksprache mit dem Verkehrsgutachter werden sich die durch das geplante Baugebiet in Reppenstedt zusätzlichen Verkehre so im Straßennetz verteilen, dass hierdurch keine Unverträglichkeiten im Straßennetz der Samtgemeinde Bardowick zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Es ist eher davon auszugehen, dass diese vor Ort in der Samtgemeinde Bardowick ausgelöst werden, wie auch die Stellungnahme zur Überlastung des P & R- Platzes am Bahnhof Bardowick zeigt.</i></p> <p><i>Bereits bestehende Verkehrsprobleme im Bereich Bardowick können nicht herangezogen werden, um die angemessene Entwicklung und Aufgabenerfüllung des Grundzentrums Reppenstedt infrage zu stellen. Diese müssen auf übergeordneter Ebene des Landkreises Lüneburg gelöst werden. Zur Neuaufstellung des RROP wurde eine</i></p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	<p>Auch der P & R-Platz am Bahnhof Bardowick- der u.a. auch durch Bürger aus der Samtgemeinde Gellersen genutzt wird - hat derzeit keine Kapazitäten mehr frei.</p>	<p>Verkehrsuntersuchung vorgelegt (SSP Consult Juni 2021), die davon ausgeht, dass durch die geplante A39 deutliche Entlastungen für die Straßen zu erwarten sind, die derzeit den weiträumigen Nord-Süd-Verkehr aufnehmen.</p> <p>Für das nachgeordnete Netz, dass von der geplanten Verkehrsinfrastruktur nicht in dem Maße profitieren kann, werden Verbesserungsmaßnahmen vorgeschlagen, wie z.B. die leistungsfähige Umgestaltung der Knotenpunkte (z. B. freie Rechtsabbieger, Anlage von Linksabbiegespuren, Bypässe bei Kreiseln), der mehrspurige Ausbau vorhandener Strecken, der Neubau alternativer Strecken (z. B. mit GVFG-Mitteln geförderte kommunale Entlastungsstraßen mit bis zu 95%).</p> <p>Die Fachgutachter empfehlen, im Rahmen der Neufassung des RROP entsprechende Festlegungen.</p> <p>Das Verkehrsgutachten überprüft für diejenigen Orte, die nach aktuellem Stand der Überlegungen zur Neuauflistung des RROP Siedlungsschwerpunkte darstellen sollen, eine Überprüfung der Zusammenhänge von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Für den überwiegenden Teil dieser Orte ist demnach eine weitere Siedlungsentwicklung hinsichtlich der Verkehrssituation unproblematisch. Dies trifft auch für Reppenstedt zu. Lediglich für die drei Ortslagen Adendorf, Brietlingen-Moorburg und Brietlingen-Ort im Zuge der B 209 erscheint entweder eine verkehrliche Optimierung der Strecke oder eine Anpassung der Siedlungsentwicklung als unumgänglich.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Reppenstedt Überlegungen zu einem Mobilitätskonzept für das Baugebiet vorgenommen hat. Bei der Planung werden bereits Maßnahmen berücksichtigt, die den Umweltverbund stärken und zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs beitragen. Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben.</p> <p>So wird für einen Teilbereich der geplanten Mehrfamilienhäuser ein autoarmes Wohnkonzept mit einem Quartiers-Parkplatz vorgesehen</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>und entsprechend festgesetzt. Auf dem Quartiers-Parkplatz werden außerdem Car-Sharing-Stellplätzen für Elektroautos, Stellplätze mit E-Ladestationen sowie eine Radvermietung vorgesehen.</p> <p>Zur Förderung des ÖPNVs wird eine Fläche zum Abstellen von Fahrrädern im Norden des Plangebietes unmittelbar südlich der L216 in der Nähe zu der Bushaltestelle festgesetzt. Mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde bereits abgestimmt, dass eine Radabstellanlage in der Bauverbotszone zur L216 möglich ist. Die Radabstellanlage wird durch die umliegende Fläche zum Anpflanzen einer dichten Hecke eingegrünt.</p> <p>Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden. Eine Bushaltestelle befindet sich unmittelbar nördlich des Plangebietes an der L216 (Taktung 2-3 x pro Stunde).</p> <p>Darüber hinaus kann ein Anruf-Sammel-Taxi in Anspruch genommen werden, das vom Plangebiet zum Bahnhof Bardowick fährt.</p> <p>Außerdem werden gute neue Radwegeverbindungen im Plangebiet geplant sowie die Anbindungen an bestehende Radwege durch die Planung verbessert. Die Gemeinde Reppenstedt erstellt derzeit einen Maßnahmenkatalog zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs in Reppenstedt. Hierin wird auch die Radwegeverbindung vom Schnellenberger Weg über das Baugebiet zum Sülzweg genannt, welche im Zuge der vorliegenden Planung geschaffen wird. Auch die geplante Kindertagesstätte liegt günstig an einem Radweg.</p> <p>Die Erschließung wurde außerdem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Abstimmungstermine fanden bereits statt.</p> <p>Die Begründung wurde bereits entsprechend der Abwägung ergänzt.</p> <p><u>Beschluss zu der Stellungnahme des Flecken Bardowick, 11.06.2021:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein weiteres Verkehrsgutachten erstellt.</p>



Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		<p>Beschluss</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird kein weiteres Verkehrsgutachten erstellt.</p>

b) Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben wurden.

c) Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt stimmt der ihm vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie der Begründung zu und beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die dazugehörige Begründung in der vorliegenden Form.

Reppenstedt, den

.....
Gemeindedirektor

